

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer vom 31.10.2001

Aufgrund von Art. 3 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), erlässt die Gemeinde Poppenhausen folgende

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer vom 31.10.2001

Die Satzung der Gemeinde für die Erhebung einer Hundesteuer vom 31.10.2001 (Amtsblatt der Gemeinde Poppenhausen vom 09.11.2001, Nr. 41/2001), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderungen

§ 5 erhält folgende Fassung:

- | | | |
|-----|----------------------------|-------------|
| (1) | Die Steuer beträgt | |
| | a) für den ersten Hund | 40,00 Euro |
| | b) für den zweiten Hund | 60,00 Euro |
| | c) für jeden weiteren Hund | 100,00 Euro |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) Für Kampfhunde beträgt die Steuer 300,00 Euro pro Hund. Als Kampfhund gelten die in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) zuletzt geändert durch die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 15. Juli 2004 Vf. 1-VII-03 (GVBl. S. 351).

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Poppenhausen, 12.11.2014
GEMEINDE POPPENHAUSEN

Nätscher
1. Bürgermeister